

Universitätslehrgänge Start Februar 2027 / Aufbaumodul August 2027

Stmk. Krankenanstaltenges.m.b.H.
Zentralklinik | Direktion Personal
FA Personalentwicklung | Pflege-Bildung
z.H. Frau Julia Eibisberger-Gell
Stiftingtalstraße 4-6
8010 Graz

Start Basisausbildung (1. Semester): 08.02.2027
Start Aufbaumodul (2. Semester): 30.08.2027

Weitere Informationen, Formulare, etc:
www.sonderausbildung.at

Anmeldung

Die Anmeldung für KAGes-Mitarbeiter*innen erfolgt über den Bildungskalender online

Familienname: Vorname: Akad. Grad:

Gesamte Sonderausbildung (1. und 2. Semester) - *zutreffenden ULG ankreuzen*

Intensivpflege

Pflege bei Nierenersatztherapie

Zulassungsvoraussetzungen für die gesamte Sonderausbildung	Dokumente sind <u>in Kopie</u> dem Anmeldeformular beizulegen:
BScN (180 ECTS) <u>oder</u>	<ul style="list-style-type: none"> Bescheid Bachelorstudium Abschlusszeugnis Bachelorstudium <u>oder</u>
Diplom der GuKP mit 2-jähriger Berufserfahrung <u>oder</u>	<ul style="list-style-type: none"> Gültiger Ausweis Gesundheitsberufe-Register (Vorder- + Rückseite) Dienstzeitbestätigung des Dienstgebers <u>oder</u>
Hochschulreife und Diplom der GuKP und Empfehlungsschreiben des Dienstgebers	<ul style="list-style-type: none"> Matura-/Reifeprüfungs- oder Studienberechtigungsprüfungszeugnis Diplom Empfehlungsschreiben des Dienstgebers
Immunitätsnachweis Für KAGes-Mitarbeiter*innen ist der Nachweis der Immunität für Praktika in KAGes-Häusern nicht erforderlich. Für Praktika in Nicht-KAGes-Häusern sind die jeweiligen Vorgaben der Krankenanstalten zu beachten!	Immunitätsnachweis für Nicht-KAGes-Mitarbeiter*innen bis zum Anmeldeschluss (08.09.2026) vorbereiten bzw. aktualisieren Mit der Aufnahme in den ULG erhalten Sie einen sicheren Link zum hochladen der folgenden Unterlagen (dieser ist nur 14 Tage gültig!): <ul style="list-style-type: none"> Immunitätsnachweis (KAGes-Vorlage siehe Homepage) Impfpass und Befunde der Titerbestimmung Ist dieser nicht korrekt, ist ein Praktikum nicht möglich!

Nachweis über Namensänderungen (wenn der Name auf den Dokumenten nicht mit dem aktuellen Namen übereinstimmt) z.B. Heiratsurkunde Ausländische Dokumente müssen in der Landessprache mit beglaubigter Übersetzung dem Anmeldeformular in Kopie beigelegt werden

Basisausbildung (nur 1. Semester) - *zutreffenden ULG ankreuzen*

Anästhesiepflege

Intensivpflege

Kinderintensivpflege

Pflege bei Nierenersatztherapie

Zulassungsvoraussetzungen und Dokumente für die Anmeldung siehe oben „**Gesamte** Ausbildung“

Aufbaumodul (nur 2. Semester Anmeldeschluss 02.02.2027) - *zutreffenden ULG ankreuzen*

Intensivpflege

Pflege bei Nierenersatztherapie

Zulassungsvoraussetzungen und Dokumente für die Anmeldung siehe oben „**Gesamte** Ausbildung“ zusätzlich ist die Ausbildungsbestätigung (= Zeugnis) der Basisausbildung in der Intensivpflege, Anästhesiepflege und Pflege bei Nierenersatztherapie vorzulegen.

Füllen Sie bitte Seite 2 vollständig aus →

Durchführungsbestimmungen

für Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Graz in Kooperation mit der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (Stmk. KAGes)

§ 1 Anmeldung

- (1) Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen gelten für alle von der Med Uni Graz in Kooperation mit der Stmk. KAGes veranstalteten Universitätslehrgänge und werden von der*dem Teilnehmer*in durch ihre*seine verbindliche und rechtsgültige Anmeldung zum Universitätslehrgang anerkannt.
- (2) Die Lehrgangsleitung ist berechtigt, nach den Zulassungskriterien im Sinne des jeweilig gültigen Curriculums, in einem lehrgangsspezifischen Auswahlverfahren eine Auswahl der Teilnehmer*innen zu treffen. Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten sämtliche Bewerber*innen zeitnah eine Verständigung über ihre Aufnahme. Nicht aufgenommene Bewerber*innen, welche die curricularen Zulassungskriterien erfüllen werden auf einer Warteliste nach der Reihenfolge ihrer Antragsstellung evident gehalten und rücken in dieser Reihenfolge bei Ausfall einer Teilnehmerin*ines Teilnehmers nach.
- (3) Die Med Uni Graz und die Stmk. KAGes behalten sich das Recht vor, den Lehrgang bei einer zu geringen Anzahl an Bewerber*innen oder aus anderen wichtigen Gründen zu verschieben bzw. ganz abzusagen. Zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangene Zahlungen der Lehrgangsbeiträge werden rückerstattet.
- (4) Ebenso behalten sich die Med Uni Graz und die Stmk. KAGes das Recht vor, notwendige Änderungen hinsichtlich des Ortes der Abhaltung, der Zeiten und Termine, der Lehrinhalte und der*des Vortragenden (auch kurzfristig) durchzuführen. Zudem sind die Med Uni Graz und die Stmk. KAGes berechtigt, aufgrund höherer Gewalt und/oder behördlicher Anordnungen, Änderungen der Abhaltungsmethode vorzunehmen. Änderungen im Sinne dieses Absatzes berechtigen weder zu einer Stornierung der Anmeldung, noch zu einer Minderung bzw. (teilweise) Rückerstattung des Lehrgangsbetrages bzw. zu Schadenersatzansprüchen.

§ 1a Zulassung und Meldung der Fortsetzung des Studiums

- (1) Teilnehmer*innen am Lehrgang haben für jedes Semester bis zu ihrem vollständigen Abschluss die Fortsetzung des Studiums iSd § 62 UG idGF zu melden, andernfalls erlischt ihre Zulassung zum Lehrgang gemäß § 71 Abs. 1 Abs. 2 UG idGF.
- (2) Gemäß § 38 Abs. 4 HSG idGF ist die zeitgerechte Entrichtung des Studierendenbeitrages der Österreichischen Hochschüler*innenschaft („ÖH- Beitrag“) Voraussetzung für die Fortsetzungsmeldung für das betreffende Semester.
- (3) Wurde der Lehrgang nicht innerhalb der curricular festgelegten Höchststudiendauer erfolgreich abgeschlossen, erlischt die Zulassung gem. § 71 Abs 1 Z 6 UG idGF automatisch mit deren Überschreitung.
- (4) Lehrgangsteilnehmer*innen können gem. § 67 UG idGF bei der*dem Dekan*in für studienrechtliche Angelegenheiten der Medizinischen Universität Graz einen Antrag auf Beurlaubung stellen. In Semestern, für welche eine Beurlaubung genehmigt wurde, ist der ÖH-Beitrag gem. Abs. 2. zu entrichten - jedoch kein erweiterter Lehrgangsbeitrag gem. § 2 Abs. 5. Semester, in denen die Lehrgangsteilnehmer*innen beurlaubt sind, werden für die Berechnung der Höchststudiendauer mitgezählt.

§ 2 Verpflichtung zur Entrichtung des Lehrgangsbeitrages

- (1) Gemäß § 56 Abs 5 UG idGF sind die Teilnehmer*innen verpflichtet, für den Besuch eines Universitätslehrganges einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Dieser ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges vom Rektorat der Med Uni Graz und der Stmk. KAGes festzusetzen.
- (2) Zwischen der Med Uni Graz und den Teilnehmer*innen besteht ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Durch die Zahlung des gesetzlich vorgesehenen Lehrgangsbeitrages wird kein privatrechtliches Rechtsverhältnis begründet, da die Universitäten in Studienangelegenheiten gemäß § 51 Abs 1 UG idGF im Rahmen der Hoheitsverwaltung tätig werden.
- (3) Der gesamte nach § 56 Abs 5 UG idGF vom Rektorat und der Stmk. KAGes festgesetzte Lehrgangsbeitrag ist vor Beginn des Lehrganges fällig.
- (4) Der in Rechnung gestellte gesamte Lehrgangsbeitrag hat vor Lehrgangsbeginn auf dem vom Lehrgangssekretariat genannten Konto einzulangen. Erst mit vollständiger Begleichung des in Rechnung gestellten Betrages ist die*der Teilnehmer*in zur Teilnahme am Lehrgang berechtigt. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Teilnehmerin*der Teilnehmer nicht zur Teilnahme am Lehrgang berechtigt.
- (5) Alle Lehrgangsbeiträge verstehen sich in Euro und inkludieren das Unterlagenmaterial (Skripten, Handouts) in elektronischer oder haptischer Form; nicht inkludiert sind sämtliche anderen Ausgaben der Teilnehmer*innen, die aus der Lehrgangsteilnahme resultieren, z.B. Bücher, Unterbringung, Anreise, Verpflegung, Ausdrucke etc.
- (6) Für die Bediensteten der KAGes erfolgt die Abrechnung grundsätzlich über die zentrale Leistungsverrechnung.

§ 3 Stornierung und Abmeldung

- (1) Eine Stornierung der Lehrgangsanmeldung von Seiten der Teilnehmerin*des Teilnehmers hat ausschließlich schriftlich an die Anmeldeadresse zu erfolgen.

- (2) Bei Stornierung der Anmeldung nach der angegebenen Anmeldefrist werden 25 % der Ausbildungsgebühr als Bearbeitungsgebühr einbehalten.
- (3) Bei Stornierung innerhalb von 3 Wochen vor Beginn der Ausbildung sowie bei Nichtantritt ohne Meldung, werden die gesamten Ausbildungskosten in Rechnung gestellt.
- (4) Wird ein*e Ersatzteilnehmer*in entsendet, entfallen etwaige Stornierungsgebühren.
- (5) Bricht der*die Studierende den Universitätslehrgang vor dessen Ende ab, wird der gesamte offene Lehrgangsbeitrag zur Zahlung fällig und von der Med Uni Graz und der Stmk. KAGes in Rechnung gestellt.

§ 4 Haftung

- (1) Die aus dem Lehrgang gewonnenen und angewendeten Kenntnisse begründen keinen Haftungsanspruch gegenüber der Med Uni Graz und der Stmk. KAGes.
- (2) Für im Rahmen des Lehrgangs auftretende Schäden wird die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden sowie von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Jede*r Teilnehmer*in handelt eigenverantwortlich und ist verpflichtet, die Med Uni Graz und die Stmk. KAGes aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- (3) Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von zum Lehrgang mitgebrachten Gegenständen, insbesondere auch Wertgegenständen, übernehmen die Med Uni Graz und die Stmk. KAGes keine Haftung.
- (4) Es gilt die Hausordnung der Med Uni Graz und der Stmk. KAGes bzw. des Veranstaltungsortes in der jeweils geltenden Fassung. Ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung oder andere Sicherheits- bzw. Ordnungsvorschriften können zum Ausschluss von der Lehrgangsteilnahme führen. Eine Rückerstattung des Lehrgangbetrags erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 5 Urheberrechtlicher Schutz

Die Lehrinhalte sowie alle den Teilnehmer*innen überlassenen Lehr- bzw. Lernunterlagen (wie Skripten, elektronische Datenträger, Videos etc.) stellen das geistige und alleinige Eigentum entweder der Med Uni Graz und der Stmk. KAGes oder der Verfasserin*des Verfassers dar und stehen ausschließlich nur zur persönlichen Nutzung der Teilnehmer*innen zur Verfügung. Ein über die freie Werknutzung iSd Urheberrechtsgesetzes hinausgehender Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung der Lehr- bzw. Lernunterlagen ist nicht gestattet.

§ 6 Datenschutz

Im Rahmen des Lehrgangs werden einerseits die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten (z.B. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Titel, private Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Straße, Hausnummer, Postfach, PLZ, Ort) sowie andererseits jene Daten, die aufgrund Ihrer Ausbildung anfallen (z.B. Matrikelnummer, Ausbildungs- und Qualifikationsdaten) verarbeitet. Diese Daten werden für die Zusendung von Informations- und Werbematerial zur beruflichen Weiterbildung sowie zu Evaluierungszwecken per E-Mail verwendet. Die Übermittlung des Immunitätsnachweises ist notwendig, um die Einhaltung der gesetzlichen und betrieblichen Vorgaben (§ 26 Abs. 7 des Stmk. Krankenanstaltengesetzes) sicherzustellen. Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt und – sofern nicht anders vereinbart oder gesetzlich bestimmt – nicht an Dritte weitergegeben. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an pfllege-bildung@kages.at widerrufen werden.

§ 7 Zustimmung zur Verwendung von Bild bzw. Filmaufnahmen

Die Med Uni Graz und die Stmk. KAGes verwenden zum Zweck der Berichterstattung in Print- und Online-Medien sowie im Rundfunk Bildaufnahmen in Form von Bild- bzw. Filmaufnahmen (z.B. bei Abschlussfeiern). Die*der Teilnehmer*in erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Med Uni Graz und die Stmk. KAGes Bild- und Filmaufnahmen über die oben genannten Wege veröffentlicht. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per E-Mail an pfllege-bildung@kages.at widerrufen werden.

§ 8 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine gesetzliche Bestimmung ersetzt.
- (2) Außer den in diesen Durchführungsbestimmungen schriftlich niedergelegten Bestimmungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Änderungen dieser Durchführungsbestimmungen – auch das Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit – bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Durchführungsbestimmungen unterliegen österreichischem Recht.
- (4) Bei Streitigkeiten aus oder über diese Durchführungsbestimmungen, gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.